OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800623/4/HW

Datum:
Linz, 31. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 07.02.2025, GZ: BHVB/924170109170/24, wegen einer Übertretung von § 18 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden bei Spruchpunkt 4. des angefochtenen Bescheides (Delikt § 18 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) die verhängte Geldstrafe auf 90 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 40 Stunden herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahrens wird um 8 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 28.01.2025, GZ: BHVB/924170109170/24, wurde unter Spruchpunkt 4. über den Beschwerdeführer gemäß „§ 25 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr i.V.m. § 15 Abs. 5 Z 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz" eine Geldstrafe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage und 17 Stunden) wegen einer Verletzung von § 18 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr verhängt, wobei Spruchpunkt 4. wie folgt lautet:

„Datum/Zeit: 20.12.2024, 22:04 Uhr
Ort: C-Platz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als eine im Fahrdienst tätige Person keinen Abdruck der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr mitgeführt."

I.2. Mit Eingabe vom 03.02.2025 erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen diese Strafverfügung, wobei der Einspruch unter anderem wie folgt lautet:

„Ich erhebe Einspruch gegen die Strafhöhe.
[…]
Ich ersuche daher um Ihr Verständnis und bitte um eine extreme Reduzierung der Strafe."

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 07.02.2025, GZ: BHVB/924170109170/24, wird dem Einspruch vom 03.02.2025 gegen die Strafverfügung vom 28.01.2025 Folge gegeben und es wird die Geldstrafe (mit insgesamt 285 Euro) neu bemessen, wobei für die Übertretung gemäß Spruchpunkt 4. (Delikt § 18 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) die Geldstrafe auf 180 Euro herabgesetzt wurde.

I.4. Mit E-Mail vom 20.02.2025 wurde vom Beschwerdeführer, vertreten durch B__, eine Beschwerde eingebracht und um Einstellung des Strafverfahrens hinsichtlich „des Punktes bezüglich der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr" ersucht.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte mit Schreiben ON 3 mit, dass es vorläufig davon ausgeht, dass die E-Mail vom 20.02.2025 eine Beschwerde (ausschließlich) gegen Spruchpunkt 4. (betreffend den Vorwurf „Sie haben als eine im Fahrdienst tätige Person keinen Abdruck der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr mitgeführt.") darstellt und es erging die Aufforderung, dies bis 23.07.2025 bekanntzugeben, falls die Erhebung einer Beschwerde auch gegen andere Spruchpunkte beabsichtigt gewesen wäre. Eine entsprechende Bekanntgabe ist nicht erfolgt.

II.1. In Ergänzung zu Punkt I. geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von Folgendem aus:

Es ist betreffend den Beschwerdeführer von einem monatlichen Nettoeinkommen von rund 1.800 Euro und zwei Sorgepflichten auszugehen. Der Beschwerdeführer ist unbescholten.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt befindlichen Unterlagen. Die Feststellungen zu Einkommen und Sorgepflichten unter Punkt II.1. gründen auf den Angaben im Einspruch. Dass der Beschwerdeführer unbescholten ist, wurde von der belangten Behörde bereits im angefochtenen Bescheid ausgeführt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aufgrund des Inhalts der E-Mail vom 20.02.2025 und unter Berücksichtigung von ON 3 (siehe dazu Punkt I.5.) ist verfahrensgegenständlich davon auszugehen, dass die E-Mail vom 20.02.2025 eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 07.02.2025, GZ: BHVB/924170109170/24, darstellt, welche sich nur gegen (Spruchpunkt 4. betreffend) folgenden Vorwurf richtet: „Sie haben als eine im Fahrdienst tätige Person keinen Abdruck der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr mitgeführt."

III.2. Im verfahrensgegenständlichen Einspruch vom 03.02.2025 wird vom Beschwerdeführer ausdrücklich ausgeführt, dass er *„Einspruch gegen die Strafhöhe*" erhebt und es wird vom Beschwerdeführer *„eine extreme Reduzierung der Strafe*" begehrt. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie (im angefochtenen Bescheid) davon ausgeht, dass sich dieser Einspruch lediglich gegen das Strafausmaß richtet. Es wurde in der Beschwerde im Übrigen auch nicht vorgebracht, dass sich der Einspruch vom 03.02.2025 auch gegen den Schuldspruch gerichtet hätte und die belangte Behörde daher zu Unrecht von einem nur gegen den Strafausspruch erhobenen Einspruch ausgegangen wäre. Wird – wie im gegenständlichen Fall – mit einem Einspruch bloß das Ausmaß der Strafe angefochten, bleibt die Strafverfügung weiterhin in Kraft und es erwächst der unangefochten gebliebene Schuldspruch in Rechtskraft (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 49 Rz 12). Es ist daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren (nur mehr) über das Strafausmaß zu entscheiden.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden

Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und es ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 VStG).

Von der belangten Behörde werden im angefochtenen Bescheid keine Straferschwerungsgründe angeführt. Im Beschwerdeverfahren sind auch keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Strafmildernd ist die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten. Gemäß § 15 Abs. 5 Z 1 GelverkG ist im vorliegenden Fall (betreffend die Übertretung gemäß Spruchpunkt 4. [Delikt § 18 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr]) eine Geldstrafe von bis zu 726 Euro zu verhängen. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat, des Einkommens und der Sorgepflichten, der Unbescholtenheit und des Fehlens von Straferschwerungsgründen, erscheint eine Geldstrafe von 90 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine höhere Strafe ist vor allem im Hinblick auf die bisherige Unbescholtenheit auch aus spezialpräventiven Gründen nicht erforderlich.

Es ist daher betreffend Spruchpunkt 4. des angefochtenen Bescheides (Delikt § 18 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) die Geldstrafe auf 90 Euro herabzusetzen (sodass die mit dem angefochtenen Bescheid verhängten Geldstrafen insgesamt noch 195 Euro betragen). Die Ersatzfreiheitsstrafe ist verhältnismäßig (spruchgemäß) anzupassen, der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich um 8 Euro.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde (teilweise) Folge gegeben worden ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Zudem wurde die gegenständliche Entscheidung, insbesondere die Strafzumessung, anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungs-

strafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger